

Anlage 1

zur Bekanntmachung über Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe

A) Leitfaden für die Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern

Der nachstehende Leitfaden dient der Orientierung über das Verfahren, den Inhalt und den Umfang von Geschäftsprüfungen der Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe (**Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene**).

Ziel ist, eine Geschäftsprüfung nach bayernweit einheitlichen Maßstäben zu gewährleisten.

1. Wesen der Geschäftsprüfung

- 1.1 Die Geschäftsprüfung der Arbeit der Bewährungshilfe ist eine Maßnahme der Dienstaufsicht, die dem Präsidenten des Landgerichts obliegt. Sie umfasst den gesamten Aufgabenbereich der Bewährungshilfe und soll eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung sicherstellen.
- 1.2 Die Geschäftsprüfung ist auch Instrument einer modernen Mitarbeiterführung. Sie soll Motivation und Fachlichkeit fördern.
- 1.3 Die Geschäftsprüfung stellt eine wichtige Grundlage dar, um Erkenntnisse für Beurteilungen zu gewinnen.
- 1.4 Die in einer Checkliste (**s. Abschnitt B**) enthaltenen Kriterien sollen den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern eine Hilfestellung bei der Geschäftsprüfung verschaffen. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

2. Verfahren der Geschäftsprüfung

- 2.1 Die Prüfung der Geschäftsführung der Bewährungshelfer ist in Nr. 5.1.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 16. Februar 2017 (Az. 4263 - II - 456/17) geregelt.
- 2.2 Die Geschäftsprüfung findet für einen Zeitraum von ein bis fünf Jahre durch den Präsidenten des Landgerichts oder einen von ihm beauftragten Richter unter Beteiligung des Lei-

tenden Bewährungshelfers statt. Dem Leitenden Bewährungshelfer obliegt nach Nr. 6.1.2 dieser Bekanntmachung als Fachvorgesetzter der Bewährungshelfer und Servicekräfte seiner Dienststelle die Mitwirkung bei der Geschäftsprüfung. Art und Umfang der Mitwirkung des Leitenden Bewährungshelfers liegen im Verantwortungsbereich des Präsidenten des Landgerichts. An den Prüfungen können weitere Beamte beteiligt werden.

- 2.3 Die Geschäftsprüfung der Leitenden Bewährungshelfer ist Teil der Geschäftsprüfung durch das Oberlandesgericht.
- 2.4 Die Geschäftsprüfung soll mindestens eine Woche vorher angekündigt werden.
- 2.5 Die Geschäftsprüfung besteht aus der **formellen** Prüfung der Geschäftsführung und der **fachlichen** Prüfung. Einzelheiten regelt der Landgerichtspräsident.
- 2.6 Die **fachliche** Prüfung besteht aus der eigentlichen Prüfung und dem sich anschließenden Fachgespräch.

3. Formelle Prüfung der Geschäftsführung

- 3.1 Die formelle Prüfung der Geschäftsführung soll sich insbesondere auf **allgemeine Feststellungen** und **formelle Prüfungskriterien (vgl. Nr. 1 und Nr. 2 der Checkliste)** erstrecken.
- 3.2 Der Präsident des Landgerichts regelt, von wem das Kassenbuch inhaltlich und rechnerisch geprüft wird.
- 3.3 Die Führung eines Tagebuchs durch den Bewährungshelfer ist in Nr. 5.1.2.7 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz geregelt. Dabei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Das Tagebuch hat den Zweck eines Nachweises über die geleistete Arbeitszeit und der geleisteten Tätigkeit. Die geleisteten Dienstzeiten und die wesentlichen Dienstgeschäfte müssen angegeben und für den Dienstvorgesetzten erkennbar sein. Das Tagebuch soll eine Dienstaufsicht erleichtern und den Bewährungshelfer zu einer Selbstkontrolle seiner Tätigkeit anhalten.

Dienstreisen werden grundsätzlich im Tagebuch eingetragen und zwar mindestens mit Angabe des Zielorts. Dienstreisen werden somit nachvollziehbar, selbst wenn kein Fahrtenbuch mehr geführt werden muss. Nähere Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

4. Fachliche Prüfung der Geschäftsführung

- 4.1 Die fachliche Prüfung der Geschäftsführung soll sich insbesondere auf die in Nr. 3 der Checkliste bezeichneten **fachlichen Prüfungskriterien** erstrecken.
- 4.2 Die fachliche Prüfung erfolgt insbesondere anhand von mindestens **vier** Akten, wobei die Hälfte vom Bewährungshelfer vorgelegt und die andere Hälfte vom Prüfer gezogen wird. Sofern das Referat die Betreuung von Risikoprobanden beinhaltet, sollte sich die Prüfung auf **mindestens eine** derartige Akte erstrecken.
- 4.3 Der Leitende Bewährungshelfer fasst das Ergebnis der Prüfung im Fachgespräch zusammen, gibt dem Bewährungshelfer Gelegenheit zur Stellungnahme, fertigt eine Prüfungsniederschrift und sendet diese an den Präsidenten des Landgerichts.
- 4.4 Der Bericht des Leitenden Bewährungshelfers ist als Prüfungsbeitrag einzustufen, der in den Prüfbericht des Präsidenten des Landgerichts einfließt.

5. Prüfbericht

- 5.1 Der Prüfbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder. Er enthält den Namen der Prüfer, des geprüften Bewährungshelfers, das Prüfungsverfahren, den Prüfungszeitraum und fasst das Ergebnis der Prüfung zusammen. Der Präsident des Landgerichts regelt weitere Einzelheiten zur Form, Umfang und Inhalt des Prüfberichts.
- 5.2 Der Präsident des Landgerichts achtet auf die Beseitigung der im Prüfbericht eventuell festgestellten Mängel innerhalb angemessener Frist.

B) Geschäftsprüfung durch die Landgerichte bei den Dienststellen der Bewährungshilfe in Bayern (Checkliste)

Die nachfolgende Checkliste soll den mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeitern eine Hilfestellung bei der Geschäftsprüfung auf Landgerichtsebene verschaffen. Dieser Kriterienkatalog erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Einzelheiten regelt der Präsident des Landgerichts.

1. Allgemeine Feststellungen

- 1.1 Angabe, in welchem Jahr die vorgehende Prüfung durchgeführt wurde,

- 1.2 Angabe, wann die gegenwärtige Prüfung stattgefunden hat und auf welchen Zeitraum sie sich erstreckt,
- 1.3 Angabe der Personen, die an der Prüfung teilgenommen haben,
- 1.4 Benennung des Bewährungshelfers, der geprüft wird,
- 1.5 Bezeichnung der überprüften Akten,
- 1.6 Mitteilung, wie viele der Akten gezogen bzw. vom geprüften Bewährungshelfer vorgelegt wurden,
- 1.7 Fallbelastung zum Prüfungszeitpunkt (Anzahl der laufenden Verfahren und der unterstellten Probanden; Zahl der Risikoprobanden sowie eventueller HEADS-Probanten und EAÜ-Probanten),
- 1.8 Anzahl der Amtshilfeverfahren.

2. Formelle Prüfungskriterien

Die formelle Prüfung der Geschäftsführung soll sich unter anderem auf folgende Bereiche beziehen:

- 2.1 Vollständigkeit und Richtigkeit der Datenerfassung
- 2.2 Aktenführung (Einhaltung der in den Standards vorgegebenen Aktenführung)
- 2.3 Tagebuch
- 2.4 Kassenbuch
- 2.5 Dienstkonto
- 2.6 Erreichbarkeit des Bewährungshelfers (Regelung von Sprechzeiten)
- 2.7 Vertretungsregelung
- 2.8 Dienstbezirk des Bewährungshelfers
- 2.9 Arbeitsorganisation
 - Terminplanung,
 - Wiedervorlageverfahren,

- Einsatz von EDV,
- Zusammenarbeit mit dem Servicebereich.

3. Fachliche Prüfungskriterien

Die fachliche Prüfung soll sich auf folgende Aspekte erstrecken:

3.1 Einhaltung der fachlichen Standards der Bewährungshilfe

3.2 Fachlichkeit des Handelns in den phasenweise verlaufenden Prozess-Schritten

- Sammlung aller relevanten Informationen über den Probanden
- Beobachtung der Lebensführung
- Bewertung der Rückfallwahrscheinlichkeit anhand der Kriterienliste
- Themenklärung
- Interventionsklärung (Klärung der erforderlichen Maßnahmen)
- Bearbeitung der Themenprozesse
- Überwachung der Auflagen und Weisungen
- Bearbeitung der Abschlussphase

3.3 Form (schriftlich, telefonisch oder persönlich) und Intensität (Häufigkeit) des Kontakts mit dem Probanden sowie Dokumentation der Kontakte

3.4 Zusammenarbeit des Bewährungshelfers mit dem Gericht

- Form und Inhalt der Berichte
- Teilnahme des Bewährungshelfers bei Anhörungsterminen und Gerichtsverhandlungen
- Anregungen des Bewährungshelfers bezüglich Verkürzung, Verlängerung und Aufhebung der Unterstellung sowie Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung

3.5 Zusatzaufgaben

wie etwa

- Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter

- Anleitung von Praktikanten.

4. Zusammenfassende Bemerkungen und Bewertungen

Der Präsident des Landgerichts und die mit Prüfungsaufgaben betrauten Mitarbeiter machen sich im Rahmen der Geschäftsprüfung ein Bild von der Qualität der Bewährungshilfearbeit und fassen die gewonnenen Erkenntnisse zusammen.